

## Verordnung wegen Trafiquirung der Geistlichkeit.

Anno 1722 auf Dienstag den 27. Monats Januarii, remittirten (*überweisen*) Seine Hochwürden Churfürstlicher Herr Officialis ad Protokollum Decretum publicandum tenoris sequentis: (*Beamter zur Veröffentlichung des Protokollbeschlusses mit folgendem Tenor*)

Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln etc. mein gnädigster Herr, haben auf untertänigstes Anstehen treu gehorsamsten Löblichen Herren Land-Ständen von Ritterschaft und Städten dieses Herzogtums Westfalen unterm 6. August nächst verflrossenen 1721 Jahres aus Dero Hof-Lager an mich gnädigst rescribirt (*umgeschrieben*), wie folgt:

Joseph Clement, von Gottes Gnaden Erz-Bischof zu Cölln, etc. des heiligen Römischen Reichs, durch Italien Erz-Kanzler, und Churfürst, des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom Legatus Natus, Bischof zu Hildesheim und Lüttich, Administrator des Stifts Bergdesgaden, in Ober- und Nieder-Bayern Herzog etc.

Ehrbar, und Hochgelehrter lieber Andächtiger etc.

Es haben bei jüngst vor gewesenem Landtag in Westfalen die Stände dieses Unseres Herzogtums sich beschwert, dass dasige Geistlichkeit gegen vorhin erlassene heilsame Verordnungen immerhin fortfahre, zu nicht geringen Abbruch deren Landes-Kontribuenten offensichtlich gleich denen Weltlichen Handels-Leuten zu trafiquieren (*kreuzen*), und wider Unsere vorherige Verordnungen zu advociren (*anzugehen*). Wann aber Wir diesem Unwesen ein für allemal gesteuert wissen wollen, als hast Du die Verfügung zu tun, damit wider dergleichen Frevler nach der Schärfe deren Geistlichen Rechten verfahren, die Promotores wider dieselbe ihres Officii erinnert, und Unsere, und Unserer Vorfahren dieserhalb erlassene Befehle in ihrer Kraft und Wirkung erhalten werden mögen. Wir verbleiben dir übrigens mit Gnaden bewogen. Geben in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 6. August 1721.

Zur untertänigsten Einfolge dieses gnädigsten Reskript wird denen Stiftern, Klöstern, Pastoribus, Vicariis, Sacellanis (*Kaplane*), fort sämtlicher in hiesigem Herzogtum vorhandenen Geistlichkeit, unter hundert Goldgulden Brüchten imò sub Censu Ecclesiasticis (*im Rahmen der Kirchenzählung*) ernstlich anbefohlen:

Pro Imò (*zum Ersten*) sich hinfür alles trafiquieren, es sei mit Wein, Branntwein, Bier, wie Holz, Lichtern, Wirtschaft etc. gänzlich zu enthalten, und weil man bishero wahr genommen, dass dieses Unwesen mit dem Vorwand, als wann dergleichen Trafiquen (*passieren*) von denen etwa bei sich habenden Anverwandten, oder anderen Hausgenossen getrieben, mehreren Teils beschönert werden wollen, der Geistlichkeit gleichfalls hierdurch am schärfsten eingebunden, auch unter gemelten Strafen bedeutet, die ohne dem in Klöstern, Geistlichen Häusern und Höfen sich ganz und zumal nicht geziemende Handlungen, Hantierungen, Wirtschaften etc. von ihren Anverwandten oder Hausgenossen hinfür keineswegs zu gedulden.

Pro Secundo (*zum Zweiten*), wird die Geistlichkeit nachdrücklich erinnert, sich einmal für all der Advokaturen abzutun. Damit nun diese Ihre Churfürstliche Durchlaucht aller gerechteste wiederholte gnädigste Intention den erwünschten Zweck desto eher erreichen, und dero des Endes ausgelassenen unterschiedlichen gnädigsten Befehlen besser, als sonst her von ein oder anderen aus der Geistlichkeit höchst strafbarer und ärgerlicher Weise geschehen, die geziemende Parition (*Geburt*) geleistet, auch desto mehr Nachdruck gegeben werde.

Als ist allen und jenen Churfürstlichen Beamten auf dem platten Land, im gleichen Bürgermeistern und Rat in denen Städten und Freiheiten dieses Herzogtums hiermit aufgegeben, auf dergleichen Frevlern überall ein wachsames Auge zu haben, und sobald selbige erfahren, dem Officio Fiscali hier selbst stündlich zu deferiren (*bringen*), im mittelst diejenigen Sachen, womit die Hantierung und Handlung getrieben, falls diese extra Immunitatem anzutreffen, zu Arrestiren (*verhaften*), solche ohne weiteres Nachsehen unter die Armen auszuteilen, oder aber ad alias causas pias (*für andere fromme Zwecke*), worüber jedoch die gebührende Verordnung von hier aus jedesmal einzuholen, zu applizieren (*anzuwenden*), gegen besagte Frevler aber soll nichts desto weniger mit obigen angedrohten verfahren werden. Wonach sich die gesamte Geistlichkeit dieses Herzogtums ohne Unterschied zu achten. Signatum Werl den 27. Monats Januarii 1722

Joannes Dethmarus de Mellin  
Officialis mppria  
(L.S.) Otto Ludovicus Busaeus  
Curiae Archi Episcopalis Werlensis  
(*Gericht des Bischofsbogens von Werl*)  
Notarius Communis subser.